

# **Satzung des Landwirtschaftlichen Vereins Lahn-Dill von 1832 e. V. Wetzlar**

## **§ 1**

### **Name , Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Landwirtschaftlicher Verein Lahn-Dill von 1832 e. V. Wetzlar. Sitz des Vereins ist Wetzlar. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**

Der Landwirtschaftliche Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Dies erfolgt durch:

- Förderung der Landwirtschaft als wichtiger Garant zur Erhaltung einer gesunden Ernährung und Umwelt;
- Pflege des Verständnisses für den Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz;
- Entwicklung und Förderung der Produktion und des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe und Energien
- Förderung und Pflege von Tradition und Brauchtum u.a. durch Sammlung landwirtschaftlicher Gegenstände und Literatur in einem Museum sowie Ausrichtung des agrarhistorisch-kulturellen Teils des Ochsenfestes.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

## **§ 3**

### **Mitglieder, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Rechte und Pflichten**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede Personenvereinigung oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, zum Jahresende möglich.

Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn seine Handlungsweisen den Zielen des Vereins zuwiderlaufen oder, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

#### § 4

##### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind auf Wunsch beitragsfrei.

#### § 5

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

#### § 6

##### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie hat im ersten Halbjahr des Jahres statt zu finden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens mit einer Frist von zwei Wochen vorher, schriftlich unter Bekanntgabe Tagesordnung erfolgen.

Die Einladung kann auch **per E-mail** versandt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Auch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Themen, verlangen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist sodann binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages einzuladen, wobei die Einladung spätestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Antragspunkte erfolgen muss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über:

Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins; Wahl und Entlastung des Vorstandes; Wahl der Kassenprüfer; sämtliche Punkte der Tagesordnung.

## § 7

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zwei zweiten Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. der/die Schriftführerin
6. bis zu 25 Beisitzern, dies sind u.a. der/die jeweilige Kreislandwirt/in oder sein/ihre Vertreter/in des Altkreises Wetzlar, die Vorsitzende des Bezirkslandfrauenvereins Wetzlar oder ihre Vertreterin.

Vorstand i. S. des Vereinsrechts gemäß § 26 BGB sind: Die unter 1. bis 5. genannten Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsausschüsse einzuberufen und kommissarisch Vorstandsmitglieder mit Aufgaben zu betrauen.

## § 8

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dazu zählen u. a.

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; die Erstellung und Abfassung der Jahresabschlüsse; die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins; die Protokollierung der in der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt gefordert sind, zu veranlassen.

## § 9

## **Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### § 10

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes und Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung hierzu muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, wenn diese auf Empfehlungen des AG Wetzlar oder des zuständigen Finanzamts zurückgehen und keine wesentliche Änderung dessen bewirken, was mit dem ursprünglichen Text beabsichtigt war.

### § 11

#### **Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes wird das Vereinsvermögen dem Lahn-Dill-Kreis oder der Stadt Wetzlar übertragen, mit der Maßgabe, den Museumsbestand weiterhin im Eigentum der öffentlichen Hand zu halten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

### § 12

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Neufassung dieser Satzung tritt mit ihrer Genehmigung und Verabschiedung am 19. März 2018 in Kraft.

Wetzlar, den .....

Unterschriften